



Verwaltungsgericht Göttingen

Im Namen des Volkes

Urteil

2 A 919/17

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch Frau [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch Frau [REDACTED]

[REDACTED] Duderstadt
Staatsangehörigkeit: pakistanisch,

– Kläger –

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-3: Rechtsanwälte Waldmann-Stocker und andere,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen - 1052/16 DE 10 tt -

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Friedland -,
Heimkehrerstraße 16, 37133 Friedland - [REDACTED]-461 -

– Beklagte –

wegen Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Göttingen - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 13. Februar 2020 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Lenz als Einzelrichter für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 3 bis 6 ihres Bescheids vom [REDACTED] 10.2017 verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz zuzuerkennen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Kläger und die Beklagte jeweils zur Hälfte; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Vollstreckungsschuldner können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der jeweils vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in jeweils gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1982 geborene, getrenntlebende Klägerin zu 1. und ihre Kinder, der am [REDACTED] 2006 geborene Kläger zu 2. und die am [REDACTED] 2007 geborene Klägerin zu 3., sind pakistanische Staatsangehörige. Sie reisten im September 2015 aus ihrem Heimatland aus und am [REDACTED] 01.2016 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein. Am [REDACTED] 07.2016 stellten sie Asylanträge.

Bei ihrer Erstbefragung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) am [REDACTED] 07.2016 teilte die Klägerin zu 1. mit, sie habe in Lahore gelebt. Ihr Vater wohne noch dort, ihre Mutter sei gestorben. Zwei Schwestern lebten noch in Pakistan. Sie habe einen Realschulabschluss erworben, jedoch keinen Beruf erlernt. Sie sei Hausfrau gewesen.

In einer schriftlichen Stellungnahme vom [REDACTED] 07.2016 ließ die Klägerin zu 1. ausführen, im Jahr 2004/2005 habe sie erstmals geheiratet. Aus dieser Ehe seien die Kläger zu 2. und 3. hervorgegangen. Ihr Ehemann sei drogenabhängig geworden und habe sie durch Schläge und Tritte misshandelt. Die Ehe sei nach fünf Jahren geschieden worden. Etwa eineinhalb bis zwei Jahre danach sei für sie eine neue Ehe arrangiert worden. Ihr neuer Ehemann habe die Kinder nicht anerkannt und es sei wiederum zu häuslicher Gewalt gegenüber ihr und ihren Kindern gekommen. Sie sei mit diesem Mann noch verheiratet, habe aber seit der Flucht keinen Kontakt mehr zu ihm. Ihr erster Ehemann habe die Kinder im Jahr 2014 zu sich genommen und erst nach einem Gerichtsbeschluss wieder herausgegeben. Er habe der Klägerin zu 1. mit einem Säureangriff gedroht und in diesem Zusammenhang eine Pistole abgefeuert. Sie habe sich an ein Gericht gewandt, jedoch keinen Schutz erhalten. Aus Angst vor beiden Männern habe sie sich auf die Flucht begeben. In Pakistan habe sie als alleinstehende Frau nicht bleiben können. Sie

hätte dann zu ihrem gewalttätigen Ehemann zurückkehren müssen. Frauen würden in Pakistan geschlechtsspezifisch verfolgt und nicht vor häuslicher Gewalt geschützt. Diese gelte als familiäres Problem.

Im Rahmen ihrer Anhörung durch das Bundesamt am 09.09.2017 trug die Klägerin zu 1. weiter vor, sie habe noch Kontakt zu ihrer älteren Schwester. Mit dem Vater rede sie nicht. Außerdem stehe sie in Verbindung zu einem derzeit in Deutschland lebenden Bruder. Ihren ersten Ehemann habe sie aus Liebe und gegen den Willen ihrer Eltern geheiratet. Er sei drogenabhängig geworden und habe sie immer wieder geschlagen. Er habe mehrere Töchter aus einer weiteren Ehe gehabt. Die Älteste habe er im Alter von zehn Jahren „angefasst“. Sie habe Angst um ihre eigenen Kinder gehabt. Einmal habe sie die Polizei gerufen, die aber gesagt habe, dies sei ein Problem unter Eheleuten. Durch die Scheidung habe ihr früherer Ehemann sich in seiner Ehre gekränkt gefühlt. Er habe sich ständig in ihrer Straße aufgehalten, sie belästigt, ihre Kinder entführt und ihr mit einem Säureangriff gedroht. Ihre Familie habe sie und die Kinder nicht für längere Zeit aufnehmen wollen. Ihr Vater habe sie nicht bei sich haben wollen und sich geweigert, mit ihr zu sprechen. Auf Betreiben der Mutter sei dann die neue Ehe arrangiert worden. Ihr zweiter Ehemann sei noch schlimmer gewesen als der erste. Es habe ständig Streit mit ihm gegeben. Er habe sie und die Kinder geschlagen. Die Kinder hätten nicht zur Schule gehen dürfen. Seine Familie habe ihre Kinder abgelehnt. Schließlich sei sie zusammen mit einer anderen Frau in eine eigene Wohnung gezogen, wo sie zehn bis elf Monate gelebt habe. Nachdem sie sich von ihrem zweiten Ehemann getrennt habe, sei er immer wieder gekommen und habe randaliert und versucht, in die Wohnung zu gelangen. Er habe gedroht, sie und die Kinder umzubringen. Die Kinder seien in ärztlicher Behandlung.

Durch Bescheid vom 10.10.2017 (abgesandt am 10.10.2017) lehnte die Beklagte den Antrag der Kläger auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Gewährung subsidiären Schutzes ab, verneinte das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG, forderte die Kläger unter Androhung ihrer Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot auf 15 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Zur Begründung führte sie aus, den Klägern könne kein Asyl gemäß Artikel 16a GG gewährt werden, weil sie auf dem Landweg in das Bundesgebiet eingereist seien. Auch Flüchtlingsschutz könne ihnen nicht zugesprochen werden, da sie keine Verfolgung in Anknüpfung an ein asylerhebliches Merkmal erlitten hätten. Des Weiteren lägen die Voraussetzungen für die Gewährung subsidiären Schutzes nicht vor. Die Kläger hätten mit Unterstützung des Bruders der Klägerin zu 1. etwa 11 Monate lang in Lahore selbständig gelebt. Die Klägerin zu 1. sei zum Teil selbst für ihren Lebensunterhalt aufgekommen. Es sei nicht ersichtlich, dass sie gegen Übergriffe durch den zweiten Ehemann staatlichen Schutz gesucht habe. Die Kläger könnten gemeinsam mit dem Bruder der Klägerin zu 1. nach Pakistan zurückkehren. Der Bruder könne ihnen als männliches Familienoberhaupt Schutz bieten. Es liege auch kein Abschiebungsverbot vor, insbesondere sei aus den vorstehenden Gründen keine existenzielle Notlage zu

befürchten. Die vorliegenden kinder- und jugendpsychiatrischen Berichte seien nicht geeignet, eine erhebliche konkrete Gefahr für die Gesundheit oder das Leben der Kläger zu 2. und 3. zu begründen.

»

Nach Erlass des Bescheids legten die Kläger einen Bericht eines Psychologischen Psychotherapeuten vom [REDACTED] [REDACTED] 2017 vor, in dem ausgeführt wird, die Klägerin zu 1. leide unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und sei in Behandlung.

Am 02.11.2017 haben die Kläger Klage erhoben. Zur Begründung tragen sie vor, sie hätten zumindest Anspruch auf subsidiären Schutz im Hinblick auf die Gewalttätigkeiten des ehemaligen und des gegenwärtigen Ehemanns der Klägerin zu 1. Gegen häusliche Gewalt seien Frauen in Pakistan nicht geschützt. Die Klägerin zu 1. und ihre Kinder seien aufgrund der Gewalttätigkeiten und der Unbeständigkeit ihres Lebens seelisch erkrankt. Im Fall der Rückkehr drohe ihnen Retraumatisierung. Sie könnten in Pakistan keine familiäre Unterstützung erhalten. Auch der Bruder der Klägerin zu 1. stehe hierfür nicht zur Verfügung. Als alleinstehende Frau könne die Klägerin zu 1. den Lebensunterhalt der Familie nicht sichern. Die Kläger haben einen weiteren Bericht eines Psychologischen Psychotherapeuten vom [REDACTED] [REDACTED] 2020 vorgelegt, wegen dessen Inhalts auf Bl. 67 f. der Gerichtsakte Bezug genommen wird.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheids vom [REDACTED] 10.2017 zu verpflichten,

innen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Das Gericht hat die Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung ergänzend zu ihren Fluchtgründen angehört. Wegen des Ergebnisses dieser Befragung wird auf das Sitzungsprotokoll Bezug genommen.

Im Übrigen nimmt das Gericht wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands auf den Inhalt der Akten der Beklagten und der Ausländerakten des Landkreises Göttingen Bezug.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist teilweise begründet. Das Gericht hat nach Bewertung des Inhalts der Anhörung der Klägerin zu 1. beim Bundesamt und nach dem in der mündlichen Verhandlung erhaltenen Eindruck die Überzeugung gewonnen, dass die Kläger Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes im Sinne von § 4 AsylG, Art. 15 der Richtlinie 2011/95/EU (sog. Qualifikationsrichtlinie; im Folgenden: QRL) haben. Der ablehnende Bescheid der Beklagten vom 10.10.2017 ist rechtswidrig, soweit er dem entgegensteht, und verletzt die Kläger insoweit in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 S. 1 VwGO). Soweit die Kläger dagegen mit ihrem Hauptantrag die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG, Art. 9, 10 QRL) begehren, hat ihre Klage keinen Erfolg.

Gemäß § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Nach § 3 Abs. 1 AsylG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560; sog. Genfer Flüchtlingskonvention), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Die Verfolgung kann gemäß § 3c AsylG, Art. 6 QRL ausgehen vom Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder nichtstaatlichen Akteuren, sofern die vorgenannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten.

Die Klägerin zu 1. hat bei ihrer Anhörung durch das Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vorgetragen, ihr früherer Ehemann, der sie in der Ehe misshandelt habe, habe sich durch die Scheidung in seiner Ehre gekränkt gefühlt. Er habe sich ständig in ihrer Straße aufgehalten, sie belästigt, die Kläger zu 2. und 3. entführt und ihr mit einem Säureangriff gedroht. Auch ihr zweiter Ehemann habe häusliche Gewalt gegen sie und ihre Kinder angewandt. Nachdem er „ein schmutziges Auge“ auf die Kinder geworfen habe, habe sie sich entschlossen, ihn zu verlassen. Danach habe ihr Ehemann sie an ihrem neuen Wohnsitz ständig belästigt. Das Gericht geht aufgrund der glaubhaften Einlassungen der Klägerin zu 1. in der mündlichen Verhandlung davon aus, dass die Kläger in Pakistan dauerhaft häusliche Gewalt erlitten haben, die als Verfolgungshandlung nach § 3a Abs. 1 und 2 AsylG durch nichtstaatliche Akteure einzustufen sein kann. Es ist jedoch zum einen nicht ersichtlich, dass diese Handlungen in einem ursächlichen Zusammenhang zur Ausreise der Kläger standen, nachdem sie nach der Trennung etwa zehn bis elf Monate bei einer anderen Familie in deren Wohnung gelebt haben und es in dieser Zeit nach ihrem Vortrag lediglich zu Belästigungen durch den zweiten Ehemann gekommen ist. Zum anderen stehen die von der Klägerin zu 1. genannten Gründe für die Ausreise aus Pakistan nicht in einem Zusammenhang mit einem der in § 3 Abs. 1

AsylG genannten asylerblichen Merkmale. Dies bedarf im Fall der Kläger zu 2. und 3. keiner weiteren Begründung; soweit sich die Klägerin zu 1. auf eine geschlechtsspezifische Verfolgung beruft, stellt die häusliche Gewalt keine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe dar.

Gemäß § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG gilt eine Gruppe insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG).

Die Eigenschaft als Frau führt nach Auffassung des Gerichts nicht dazu, dass eine Person von der pakistanischen Gesellschaft als andersartig betrachtet wird und insoweit einer Gruppe mit abgrenzbarer Identität angehört. Frauen, die auch in Pakistan einen erheblichen Teil der Bevölkerung ausmachen, werden dort nicht als „gesellschaftlicher Fremdkörper“ (vgl. Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018, § 3b AsylG Rn. 2) eingestuft. Dass Frauen, die Opfer von familiärer Gewalt wurden, als abgrenzbare Gruppe anzusehen sind, kann das Gericht ebenfalls nicht feststellen (ebenso für Afghanistan: VG Greifswald, Urteil vom 06.12.2017 - 3 A 1424/16 As HGW -, juris, Rn. 48). Dagegen sprechen insbesondere gesetzessystematische Gründe, weil ansonsten die Verfolgungshandlung und der Verfolgungsgrund in unzulässiger Weise miteinander vermischt würden (so bereits Urteil der Kammer vom 10.12.2018 - 2 A 846/17 -, juris Rn. 25).

Selbst wenn man das Vorliegen der Anforderungen des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 1 lit. b) AsylG für eine geschlechtsspezifische Verfolgung im Sinne von § 3b Abs. 1 Nr. 4 Hs. 4 AsylG nicht für erforderlich halten sollte, ist für die Annahme einer an das Geschlecht anknüpfenden Verfolgung in den Fällen häuslicher Gewalt dennoch erforderlich, dass die Art und Weise der Gewaltausübung spezifisch auf den „Genderstatus“ der Frau gerichtet ist und der staatliche Schutz systematisch wegen dieser „Genderfaktoren“ versagt wird. Der entscheidende Umstand, der von häuslicher Gewalt betroffene Frauen von den Frauen innerhalb einer Gesellschaft insgesamt abgrenzt, ist die evidente Tatsache institutionalisierter Diskriminierung von Frauen durch Polizei, Gerichte und das gesamte Rechtssystem eines Staates (Marx, AsylG, 10. Aufl. 2019, § 3b Rn. 33 und 27 m.w.N.; s. a. VG Köln, Urteil vom 12.07.2018 - 8 K 15907/17.A -, juris, Rn. 39 ff. m.w.N.: politische Dimension der Verfolgung erforderlich). Obwohl häusliche Gewalt in der pakistanischen Gesellschaft verbreitet und ein ernstzunehmendes Problem ist (vgl. z. B. Bundesamt für Fremdenwesen der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan vom 16.05.2019 - Stand: 28.05.2019 -, S. 82), bestehen nach den

vorliegenden Erkenntnisquellen keine Anhaltspunkte für eine institutionalisierte Steuerung oder auch nur Tolerierung solcher Gewalt durch staatliche Stellen gerade deshalb, weil die Betroffenen Frauen sind.

Die Kläger haben jedoch einen Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes gemäß § 4 Abs. 1 AsylG, sodass ihr erster Hilfsantrag Erfolg hat. Nach dieser Vorschrift ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3). Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG gelten die §§ 3c bis 3e AsylG entsprechend.

Bei der Prüfung des subsidiären Schutzes ist - wie auch bei derjenigen des Flüchtlings-schutzes - der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen. Die Furcht vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens ist begründet, wenn dem Ausländer ein solcher Schaden aufgrund der in seinem Herkunftsland gegebenen Umstände in Anbetracht seiner individuellen Lage tatsächlich, d. h. mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32). Für die Prognose gilt ein einheitlicher Wahrscheinlichkeitsmaßstab unabhängig von der Frage, ob der Ausländer vor seiner Ausreise bereits einen ernsthaften Schaden erlitten hat oder nicht. Allerdings ist nach Art. 4 Abs. 4 QRL die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von einer solchen Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung begünstigt den von ihr erfassten Personenkreis bei einer Vorschädigung durch eine Beweiserleichterung und begründet eine tatsächliche - widerlegliche - Vermutung, dass sich ein früherer Schadenseintritt bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen wird. Der für die Gefahrenprognose maßgebliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für den Schadenseintritt sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegensprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinn einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor dem Eintritt eines ernsthaften Schadens hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 32 m.w.N.).

Zwar sind die Kläger nach dem Vorstehenden ausgereist, ohne sich in der konkreten Gefahr einer Fortsetzung der häuslichen Gewalt durch den zweiten Ehemann der Klägerin zu 1. zu befinden. Ihnen droht jedoch im Fall ihrer Rückkehr nach Pakistan mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut häusliche Gewalt durch den Ehemann als nicht-staatlichen Akteur i. S. v. § 4 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 3c Nr. 3 AsylG und sie haben deshalb eine unmenschliche, erniedrigende Behandlung (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG) und damit einen ernsthaften Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG zu befürchten. Eine Behandlung ist unmenschlich im vorgenannten Sinn, wenn sie absichtlich und über eine gewisse Dauer hinweg erfolgt und entweder eine Körperverletzung oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht. Als erniedrigend ist eine Behandlung anzusehen, wenn sie eine Person erniedrigt oder entwürdigt, indem sie es an Achtung für die Menschenwürde fehlen lässt oder diese angreift oder Gefühle der Angst, des Schmerzes oder der Unterlegenheit erweckt, die geeignet sind, den moralischen oder körperlichen Widerstand der Person zu brechen (vgl. Karpenstein/Mayer, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 3 Rn. 8).

Mit hoher Wahrscheinlichkeit wären die Kläger gezwungen, in Pakistan zum Ehemann der Klägerin zu 1. zurückzukehren, denn die Klägerin zu 1. wäre dort nicht in der Lage, den Lebensunterhalt für sich und ihre Kinder zu gewährleisten. Im Fall erwachsener, junger, arbeitsfähiger Männer ohne eigene Kinder geht das Gericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass diese in den Großstädten Pakistans und in anderen Landesteilen auch ein ausreichendes Einkommen finden (vgl. Wagner, Auskunft an VG Karlsruhe vom 09.11.2011; UNHCR vom 14.05.2012). Zwar ist das Leben in den Großstädten teuer, allerdings haben viele Menschen kleine Geschäfte oder Kleinstunternehmen. Es gibt aufgrund der großen Bevölkerung viele Möglichkeiten für Geschäfte auf kleiner Basis (vgl. zum Ganzen auch: VG Augsburg, Urteil vom 30.03.2015 - Au 3 K 14.30437 - juris Rn. 52; VG Regensburg, Urteil vom 09.01.2015 - RN 3 K 14.30674 - juris Rn. 24; Urteil vom 10.12.2013 - RN 3 K 13.30374 - juris Rn. 31 jeweils unter Bezugnahme auf die Auskunft des Bundesasylamts der Republik Österreich vom Juni 2013, Pakistan 2013, S. 76; VG Düsseldorf, Urteil vom 02.09.2015 - 14 K 6662/14.A -, V.n.b.). Anders als einem alleinstehenden, kinderlosen Mann wird es der Klägerin zu 1., die keinen Beruf erlernt hat, jedoch nicht gelingen, für sich und ihre Kinder in Pakistan eine tragfähige Existenzgrundlage zu verschaffen. Staatliche Wiedereingliederungshilfen oder sonstige Sozialleistungen für pakistanische Staatsangehörige, die in ihr Heimatland zurückkehren, gibt es nicht (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.07.2019, S. 24). Laut Stellungnahme des Bundesasylamts der Republik Österreich (Bericht zur Fact Finding Mission, Pakistan 2013, S. 75 f.) stellte sich die Einkommenslage in Pakistan im Jahr 2013 wie folgt dar: Ein Einkommen, das in der Mittelschicht erzielt werde (ca. 20.000 bis 30.000 Rupien, d. h. nach heutigem, aktuellem Umrechnungskurs zwischen etwa 260,00 und 390,00 Euro), reiche bei einer Familie mit zwei Kindern gerade aus, um die wichtigsten Bedürfnisse zu befriedigen, sofern ein eigenes Haus vorhanden sei. Müsse man Miete zahlen, sei dies schwieriger, mit einem darunterliegenden Einkommen sei das Auskommen schwierig. Im niedrigen öffentlichen Dienst, als Tagelöhner oder Kleinangestellter sei ein Gehalt von 10.000 bis 20.000 Rupien zu erzielen, was (nach aktuellem Kurs) etwa 130,00 bis 260,00 Euro entspricht. Das reiche kaum, um über die Runden zu kommen. Der Arbeitsmarkt sei durch Unterbeschäftigung bzw. Unterbezahlung gekenn-

zeichnet, die Löhne seien gering und reichten schlecht für das notwendigste Auskommen und die Bedingungen für die Arbeiterklasse würden schlechter. Das Gericht hat keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt und die Möglichkeit, ein existenzsicherndes Einkommen zu erzielen, heute günstiger darstellen. Angesichts der geschilderten Situation ist zu befürchten, dass die Kläger nach ihrer Rückkehr nach Pakistan in kurzer Zeit in eine existenzbedrohende Situation geraten würden. Auf die Hilfe der Familie der Klägerin zu 1. könnten sie nicht rechnen. Nach deren glaubhaftem Vortrag hat die Familie sie nach dem Scheitern der ersten Ehe nur widerwillig aufgenommen und so bald wie möglich für sie eine neue Ehe arrangiert. Ihr Vater lehnt jeglichen Kontakt mit ihr ab und ihre Mutter ist mittlerweile verstorben. Es kann auch nicht unterstellt werden, dass ihr noch in Deutschland befindlicher Bruder, der ihr früher finanzielle Hilfe gewährt und ihr die räumliche Trennung von ihrem Ehemann erst ermöglicht hat, sie über Jahre hinweg weiterhin unterstützt. Der Bruder ist hierzu rechtlich nicht verpflichtet und es ist nicht auszuschließen, dass er eine eigene Familie gründen und deshalb oder aus anderen Gründen gar nicht in der Lage sein wird, seine Schwester und ihre beiden Kinder zu unterhalten.

Die Klägerin zu 1. wäre demnach mit überwiegender Wahrscheinlichkeit gezwungen, aus Gründen der Existenzsicherung alsbald nach ihrer Rückreise nach Pakistan mit ihren Kindern zu ihrem zweiten Ehemann zurückzukehren. Im Hinblick auf die von ihr glaubhaft geschilderten Vorfälle, die sich auch auf ihre Kinder bezogen, ist davon auszugehen, dass die Kläger dadurch erneut in familiären Verhältnissen leben müssten, die von andauernder häuslicher Gewalt geprägt wären. Diese Gewalt und die damit einhergehenden Verletzungen und Demütigungen würden eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung i. S. v. § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AsylG darstellen.

Es ist auch nicht davon auszugehen, dass der pakistanische Staat den Klägern im Fall einer Strafanzeige effektiven Schutz vor einer solchen Behandlung bieten würde (vgl. §§ 3c Nr. 3, 3d AsylG). Eine Verfolgung von Straftaten wird in Pakistan dadurch erschwert, dass die Polizei schlecht bezahlt, oft unzureichend ausgestattet und in extrem hohem Maß korruptionsanfällig ist. Zudem sind die Polizeikräfte oft in lokale Machtstrukturen eingebunden und deshalb nicht in der Lage, unparteiliche Untersuchungen durchzuführen. So werden häufig Strafanzeigen gar nicht erst aufgenommen und Ermittlungen verschleppt (Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.07.2019, Seite 9). Polizei und Gerichte sind abgeneigt, Fälle häuslicher Gewalt zu verfolgen, da diese als Familienprobleme angesehen werden. Statt Anzeigen aufzunehmen, ermutigt die Polizei die Streitparteien, sich zu versöhnen und schickt Missbrauchsoffer regelmäßig zu ihrer sie missbrauchenden Familie zurück (Bundesamt für Fremdenwesen der Republik Österreich, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation Pakistan vom 16.05.2019 - Stand: 28.05.2019 -, S. 82). Es ist daher davon auszugehen, dass die Polizeikräfte nicht willens bzw. in der Lage wären, die Kläger vor den Übergriffen des Ehemanns der Klägerin zu 1. zu schützen. Zwar bekennt sich Pakistan in seiner Verfassung und auf der Ebene einfacher Gesetze grundsätzlich zur staatlichen Schutzpflicht. Gleichwohl fällt es Pakistan insgesamt angesichts schwach ausgebildeter rechtsstaatlicher Strukturen und der geringen Verankerung des Rechtsstaatsgedankens in der Gesellschaft schwer, rechtsstaatlichen Entscheidungen und damit auch der Schutzpflicht Geltung zu verschaffen

(Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 29.07.2019, Seite 19). Es ist daher anzunehmen, dass die Kläger den zu befürchtenden Übergriffen schutzlos gegenüberstehen würden.

Den Klägern steht in Pakistan auch keine inländische Fluchtalternative zur Verfügung. Gemäß § 3e Abs. 1 AsylG, der nach § 4 Abs. 3 S. 1 AsylG im Rahmen der Prüfung subsidiären Schutzes entsprechend gilt, wird dem Ausländer der Schutzstatus nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslands keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Zwar geht die Kammer in ständiger Rechtsprechung (vgl. z. B. Urteil vom 25.04.2019 - 2 A 639/17 -) davon aus, dass Rückkehrer in anderen Teilen Pakistans, insbesondere in den größeren Städten, grundsätzlich eine interne Schutzmöglichkeit i.S.v. § 3e AsylG finden können. Aus den vorgenannten Gründen ist es den Klägern jedoch nicht zuzumuten, sich in einem anderen Teil Pakistans niederzulassen, da sie dort der Verelendung anheimfallen würden.

Weil den Klägern somit subsidiärer Schutz i.S.v. § 4 AsylG zuzuerkennen ist, war der angefochtene Bescheid des Bundesamts aufzuheben, soweit er dem entgegensteht. Dementsprechend war neben der Ziffer 3 auch die Ziffer 4 des Bescheids aufzuheben, da die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen, regelmäßig gegenstandslos wird, wenn die Klage auf Zuerkennung subsidiären Schutzes Erfolg hat. Entsprechendes gilt für die Ausreiseaufforderung und Androhung der Abschiebung nach Pakistan (Ziffer 5 des Bescheids) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 AufenthG (Ziffer 6 des Bescheids). Über den hilfsweise gestellten (Verpflichtungs-)Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverböten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem vorrangig gestellten Hilfsantrag erfolgreich ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergeht nach § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Göttingen,
Berliner Straße 5, 37073 Göttingen, oder
Postfach 37 65, 37027 Göttingen,

schriftlich oder im elektronischen Rechtsverkehr zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylG).

Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder einer nach § 67 Abs. 4 Sätze 4, 7 oder 8 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten gestellt sein.

Lenz

qualifiziert elektronisch signiert